Der Schriftsteller Karl May vor Gericht.

Ueber den bereits kurz erwähnten Prozeß des Schriftstellers Karl May gegen seinen Kollegen Lebius berichtet der Berliner Korrespondent der „N. Z. Ztg.“ folgendes Nähere:

Vor dem Charlottenburger Schöffengericht fand letzter Tage ein sensationeller Prozeß statt, worin der Freispruch des Angeklagten einer Verurteilung des Klägers gleichkam. Der bekannte, viel umfochtene Verfasser phantastischer Abenteurerromane, die besonders von der Jugend verschlungen werden, der Dresdener Schriftsteller Karl May, verklagte den Sekretär der sogenannten „gelben“ Gewerbschaften [!], R. Lebius, weil dieser ihn in einem Briefe an eine Sängerin einen „geborenen Verbrecher“ nannte, nicht etwa bloß wegen seiner literarischen Sünden, sondern tatsächlich wegen schwerer Straftaten, die ihm in jüngeren Jahren wiederholt schwere Zuchthausstrafen eintrugen. Bereits als Seminarist habe May gestohlen, sei später in Niederwinkel bei einem Uhrenmacher eingebrochen, wofür er 4 Jahre Kerker erhielt. Nachher habe er in den Wäldern des Erzgebirges eine regelrechte Räuberbande gebildet, welche so viel Schrecken verbreitete, daß die Märkte der benachbarten Städte Hohenstein und Ernstthal verödeten und daß die Bevölkerung die Regierung um militärische Säuberung der Wälder von der Mayschen Bande bat, vorauf Treibjagd auf die Räuber durch Militär erfolgte. Jahre lang spottete May nebst Genossen jeder Verfolgung durch kühne List und Verkleidungen. In höchster Not einmal gelang es May mit einem Genossen, durch die umschließende Soldatenkette zu entfliehen, indem er sich als sächsischer Gefangenenaufseher verkleidete, der den Genossen als gefesselten Verbrecher transportierte. Ein anderesmal entwischten sie, indem sie frech auf Pferden der Gendarmen fortritten, die abgestiegen waren, um sie im Innern eines Wirtshauses zu suchen. Schließlich entfloh May nach Mailand. Als er nach Deutschland zurückkehrte, erhielt er wieder vier Jahre Zuchthaus. In Freiheit gesetzt, begann er seine Verbrechererinnerungen in Form unsittlicher Kolportageromane niederzuschreiben. Da diese anfangs nicht genug Absatz fanden, verfaßte er zugleich fromme katholische Erzählungen und trat vom Protestantismus geschäftshalber zum Katholizismus über. Dies und noch mehr erzählte und behauptete der Angeklagte Lebius vor Gericht von seinem Ankläger Karl May und erbot sich zum Wahrheitsbeweise; er habe das Belastungsmaterial von der geschiedenen Ehefrau des May erhalten, die von ihrem Manne in tiefer Not gelassen sei. Außerdem brauche das Gericht nur die Personalakten Mays von der Dresdener Amtshauptmannschaft einzufordern. Selbst der Dresdener Polizeipräsident habe May einen literarischen Hochstapler genannt.

In tiefer Erregung bestritt der greise Kläger Karl May diese schweren, gegen ihn gerichteten Beschuldigungen; allerdings habe er Strafen verbüßt, aber nicht die ihm hier vorgeworfenen; er sei auch niemals Räuberhauptmann gewesen usw. Katholisch sei er aus innerster Ueberzeugung geworden, ebenso habe er aus reinem Gottesglauben fromm geschrieben. Wenn er über seine früheren Strafen jetzt die Aussagen verweigere, geschehe es, um nicht Schaden in anderen Prozessen zu erleiden, die noch schwebten. Was die Gegenpartei von ihm behaupte, sei aber nicht wahr. Da weiter keine Zeugen vernommen wurden und Karl May selbst über seine Vergangenheit nicht weiter sprach, so blieb ohne Aufklärung, wie weit die geschiedene Ehefrau May als Quelle für die romantisch-wilde Vergangenheit ihres ehemaligen Gatten von diesem selbst phantastisch angelogen wurde.

Das Gericht sprach den Angeklagten Lebius frei, da May selbst zugegeben habe, vorbestraft zu sein und auch literarisch nicht ganz einwandfrei erscheine. Auch billigte das Gericht dem Angeklagten Lebius zu, daß er in Vertretung berechtigter Interessen gehandelt habe. Lebius berief sich zur Verteidigung seines Vorgehens gegen May darauf, daß ein öffentliches Interesse vorliege, festzustellen, wer Karl May sei, angesichts des gewaltigen Einflusses, der er als Jugendschriftsteller ausgeübt habe. Auf ihn sei ein großer Teil des schädlichen Einflusses gewisser Schundliteratur zurückzuführen, die weite Kreise vergifte. Tatsächlich gehörte Karl May zu den meistverschlungenen Erzählern, so daß der Prozeß mit seinem Ausgange ein bedeutsames Vorkommnis ist.

Aus: Tagblatt der Stadt Thun, Thun. 34. Jahrgang, Nr. 91, 19.04.1910, S. 1.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020